



## WID - Kompakt Nr. 17/7

- 1. Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz**
- 2. Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**
- 3. OLG Düsseldorf: Rundholz-Vermarktung durch das Land Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht**
- 4. Reform des nordrhein-westfälischen Landeswahlrechts**
- 5. Haushaltsausschuss des Bundestages: Anhörung zu Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

### **Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz**

Die Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (Drs. 17/2425) in den Landtag eingebracht. Die Abgeordnetenentschädigung soll sich demnach zukünftig an der Besoldung von hauptamtlichen Bürgermeistern von Kommunen mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern anlehnen. Vorgesehen ist eine Orientierung an dem Endgrundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 (ohne Familienzuschlag). Um diese Orientierungsgröße zu erreichen, wird die Besoldung schrittweise zum 1. Januar 2017 um 126,15 Euro auf 5.938,52 Euro und weiter bis zum 1. Januar 2020 auf 6.828,68 Euro angehoben. Für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung ist ab dem 1. Januar 2019 ein transparentes Indexverfahren vorgesehen. Der durch das Indexverfahren ermittelte Betrag muss von dem Landtag durch Beschluss bestätigt werden. Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes findet am heutigen Freitag, den 24. März 2017, statt.

### **Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Drs. 17/2514) vorgelegt. Er sieht die Änderung entsprechender Bußgeldbestimmungen vor, die als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden. Dies betrifft zum einen die Erweiterung des Kreises der Einsatzkräfte, bei denen die Nichtbefolgung von Anweisungen bei Hilfsmaßnahmen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Der Personenkreis wird um das Personal des Rettungsdienstes, die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leiter ergänzt. Zum anderen wird die Höchstgrenze der möglichen Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit von 5.000,00 Euro auf 10.000,00 Euro erhöht.

### **OLG Düsseldorf: Rundholz-Vermarktung durch das Land Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht**

Mit Beschluss vom 15. März 2017 (Az. VI – Kart 10/15 (V)) hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im sog. "Rundholz-Kartellverfahren" im Wesentlichen bestätigt. Dem Land Baden-Württemberg bleibt es daher untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Nach Ansicht des Senats handelt es sich bei dem über das Land erfolgenden, gebündelten Verkauf von Stammholz aus Staatswäldern sowie Körperschafts- und Privatwäldern um ein aufgrund europäischer

Kartellrechtsvorschriften verbotenes Vertriebskartell, das den freien Wettbewerb verfälsche. Die genannten Dienstleistungen vertieften die mit dem Vertriebskartell verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs auf dem Markt für Rundholz. Sie seien deshalb kartellrechtlich ebenfalls verboten.

Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen, sodass hiernach kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Denn nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung im Bundeswaldgesetz (§ 46 Abs. 2 BWaldG) sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien.

### **Reform des nordrhein-westfälischen Landeswahlrechts**

Für die am 14. Mai 2017 stattfindende Wahl des 17. Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Landesgesetzgeber zahlreiche gesetzliche Änderungen vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Gesetzesreformen beschlossen worden, die erst mit Wirkung für die übernächste Landtagswahl gelten.

So wurde unter anderem die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert, dass die Neuwahl des Landtags nach dessen Auflösung nicht mehr binnen 60 Tagen sondern binnen 90 Tagen stattfindet (Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2016).

Des Weiteren bestimmt eine Neuregelung im Landeswahlrechtsänderungsgesetz vom 24. Mai 2016, dass Gemeinden auch Sachschäden, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes entstehen, auszugleichen haben. So soll gewährleistet werden, dass keine Nachteile durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 wurde der bisherige Wahlausschlussgrund der Betreuung in allen Angelegenheiten abgeschafft. Nach Auffassung des Landesgesetzgebers steht dieser in Widerspruch zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen typische Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt genießen. Ferner wurde eine amtliche Herstellungspflicht von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen eingeführt. Damit wurde ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine solche Schablone begründet, der unabhängig von der Herstellungsbereitschaft der Blindenverbände besteht. Auch gehören nunmehr weitere Unterlagen für Menschen mit Sehbehinderung und Informationen in Leichter Sprache zu den Wahlunterlagen.

### **Haushaltsausschuss des Bundestages: Anhörung zu Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

Die geplante Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (BT-Drs. 18/11131, 18/11135) ist bei einer Anhörung im Haushaltsausschuss des Bundestags am 20. März 2017 auf zum Teil starke Kritik der Sachverständigen gestoßen. Beklagt wurde die Entsolidarisierung der Länder. Zudem warnten die Experten vor Risiken für den Bund und vor Fehlanreizen in Hinblick auf die finanzielle Eigenverantwortung der Länder (siehe auch Aktueller Begriff „Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“).

Der Verzicht auf einen direkten Ausgleich der Länder untereinander wäre grundsätzlich eine "äußerst unglückliche Entscheidung", äußerte der **Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Stefan Koriath von der Ludwig-Maximilians-Universität München**. Zudem warnte er vor "unabsehbaren Folgen für den kommunalen Finanzausgleich in den Ländern" durch die geplanten Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder mit besonders schwach ausgestatteten Kommunen (Gemeindesteuerkraftzuweisung).

**Prof. Dr. Thomas Lenk vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management, Universität Leipzig** warnte, dass das verfassungsrechtliche Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

mit dem neuen System nicht erreicht werde. Schon jetzt sei ein Auseinanderdriften zwischen einnahmestarken und einnahmeschwachen Ländern aufgrund des Auslaufens des Solidarpakets sichtbar.

Nach Auffassung von **Prof. Dr. Joachim Wieland vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer** verspricht die Neuregelung die Reduzierung von Komplexität, Solidaritätsanforderungen und Streit anfälligkeit. Der Preis dafür sei ein Erstarken der Rolle des Bundes. Wie auch andere Sachverständige kritisierte er, dass die kommunale Finanzkraft beim Ausgleich mit nur 75 Prozent einbezogen werde. Das sei "systematisch nicht überzeugend".

Das neue System stelle aus "fiskalischer Perspektive insgesamt einen gangbaren Weg" dar, meinte dagegen Dr. **Wolfgang Voß (CDU), Ex-Finanzminister des Freistaates Thüringen**.

Die **kommunalen Spitzenverbände** bewerteten die Reformvorschläge unterschiedlich. Der Deutsche Landkreistag kritisierte in seiner Stellungnahme unter anderem den Wegfall des direkten Ausgleichs der Länder untereinander. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) betonte in seiner Stellungnahme, dass die Neuregelung für "finanzpolitische Planungssicherheit für die Zeit nach 2019" Sorge. Die Gemeindesteuerkraftzuweisungen sollen nach Ansicht des DStGB aber "vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen". Der Deutsche Städtetag hob in seiner Stellungnahme ebenfalls die Planungssicherheit hervor. Der Kommunalverband verwies zudem darauf, dass die Gemeindesteuerkraftzuweisungen keine "Fördermaßnahmen zugunsten finanzschwacher Kommunen" darstellten, sondern in die Länderhaushalte fließen würden.

Der **Bundesrechnungshof** warnte in seiner Stellungnahme vor Fehlanreizen in Hinblick auf die finanzielle Eigenverantwortung der Länder durch die Stärkung des vertikalen Finanzausgleiches. Zudem übte er Kritik an den geplanten Bundeszuweisungen zum Forschungsförderungsausgleich und den Sonderbedarfszuweisungen für politische Führung.